



20. Oktober 2009

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 25

---

**Art. 53 Abs. 2 ATSG, Art. 14a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Wiedererwägung von AHV-Beitragsverfügungen und Nachforderung von Beiträgen auf in einem EU-Staat erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit einer in der Schweiz wohnenden Person**

*[Urteil vom 02. September 2009 i.S. S. \(9C\\_33/2009\)](#)*

Die **Wiedererwägung von AHV-Beitragsverfügungen** ist auch unter der Herrschaft des ATSG **zulässig**. Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 53 Abs. 2 ATSG ergeben sich keine Hinweise darauf, dass entgegen dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung die Wiedererwägung für AHV-Beiträge ausgeschlossen werden sollte (Erw. 2.2).

Die für eine Wiedererwägung vorausgesetzte **erhebliche Bedeutung der Berichtigung** ist im beurteilten Fall angesichts der Höhe der Beiträge, die auf zusätzlichen in einem EU-Staat erzielten Einkommen von 150'000 Franken, 177'452 Franken und 145'373 Franken nachgefordert wurden, ohne Weiteres erfüllt (Erw. 2.3).

Auch die Voraussetzung der **zweifelloren Unrichtigkeit** ist im vorliegenden Fall gegeben, weil eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die sowohl in der Schweiz als auch in einem EU-Staat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, **für das ganze Erwerbseinkommen dem schweizerischen Recht untersteht** (Art. 14a Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71). Gemäss Art. 6<sup>ter</sup> lit. a AHVV ist von der Beitragserhebung nur Erwerbseinkommen ausgenommen, das einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz als Inhaberin bzw. Inhaber oder Teilhaberin bzw. Teilhaber von Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat zufliesst. Erwerbseinkommen aus einem EU-Staat sind somit von der Beitragserhebung nicht ausgenommen. Weil das EU-Recht lediglich eine Koordinierung, nicht aber eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vorsieht, ist nicht von Bedeutung, dass das im EU-Staat erzielte selbstständige Erwerbseinkommen in diesem Staat nach dessen Recht nicht der Beitragspflicht unterstehen würde. An der zweifelloren Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung vermag schliesslich auch der Umstand nichts zu ändern, dass die auf dem im EU-Staat erzielten Einkommen nachgeforderten Beiträge nicht mehr rentenbildend sind, sondern einzig der Finanzierung der AHV dienen. Dies ist vielmehr Ausdruck

des der gesetzlichen Regelung der schweizerischen AHV zu Grunde liegenden Solidaritätsprinzips (Erw. 3).

Weil das Freizügigkeitsabkommen am 01. Juni 2002 in Kraft getreten ist, unterliegt das in einem EU-Staat erzielte selbstständige Erwerbseinkommen einer in der Schweiz wohnhaften und auch hier selbstständigerwerbstätigen Person erst ab diesem Zeitpunkt der Beitragspflicht in der Schweiz. Um das beitragspflichtige Erwerbseinkommen bestimmen zu können, ist ein aussagekräftiger Zwischenabschluss vorzulegen. Andernfalls ist das im EU-Staat erzielte Erwerbseinkommen pro rata der Beitragspflicht zu unterstellen (Erw. 4.2).